Nutzungsordnung

der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Stand: 19.06.2024

Nutzungsordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren gibt sich für die Nutzung der schulischen ITInfrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im
Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler
Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil A der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, Teil B sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor und Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Verzögerungen, IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den Systembetreuer oder den Datenschutzbeauftragten der Schule gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Private Endgeräte und externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden.

3. <u>Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz</u>

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

4. Anmeldung im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher erfordert der Zugang zu den schulischen Endgeräten die Eingabe eines Benutzernamens und eines Passworts. Für den Zugriff auf besonders schützenswerte Daten ist zusätzlich eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig.

Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt.

5. <u>Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz</u>

Es findet grundsätzlich keine regelmäßige Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Schulnetzes statt. Eine Ausnahme bildet die Protokollierung der Internetverbindungsdaten (Nutzername, aufgerufene Webseiten, Datenmenge) im Schulnetz aus Gründen der IT-Sicherheit. Diese Daten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung außerdem aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellten persönlichen Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur ist eine Authentifizierung notwendig.

Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis regelmäßig Sicherheitskopien (Backup) an. Am Ende jedes Schuljahres werden die persönlichen Verzeichnisse von Schülerinnen und Schülern gelöscht.

7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es gestattet, die schulischen Endgeräte, das Funknetzwerk (WLAN) und den Internetzugang außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur privaten Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden.

Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben.

8. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

9. <u>Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht</u>

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

10. <u>Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten</u> <u>Endgeräten</u>

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist gestattet.

III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über ein Ticketsystem zur Verfügung (Zugangssicherung). Diese Zugangsdaten können ggf. für mehrere Endgeräte verwendet werden und sind nur für eine im Ticket festgelegte Zeit gültig. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geheim zu halten. Bei Ungültigkeit der Zugangsdaten können neue Zugangsdaten angefordert werden.

3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung.

4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten ("Netiquette");
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schad-Software zu nutzen.

5. <u>Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter</u>

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

6. <u>Protokollierung</u>

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Die Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs werden grundsätzlich protokolliert. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Schulaufwandsträger aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Auswertung der Protokollierungsdaten z. B. zu technischen Zwecken durchzuführen.

IV. Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppe der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte

sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs
 (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang),
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

In Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger können die Aufgabenbereiche vollständig oder teilweise auch auf den Schulaufwandsträger bzw. einen von diesem beauftragten Dienstleister übertragen werden.

Hinsichtlich weiterführender Regelungen wird auf die Bekanntmachung "Systembetreuung an Schulen" des Staatsministeriums verwiesen.

- 3. <u>Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule</u>

 Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der

 Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:
- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite,

- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (https://www.lda.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf).

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts
für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des

Unterrichts verantwortlich.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

5. <u>Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen</u>

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

6. <u>Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer</u>

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamen Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder dem Systembetreuer zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts zwischen der sechsten und siebten Unterrichtsstunde gestattet.

III. Nutzung von iPads im Unterricht

Während des Unterrichts müssen iPads stets flach auf dem Tisch liegend verwendet werden. Für die Dauer der Schulzeit am Vormittag werden die iPads durch die Schule in den Schulmodus versetzt, d. h. es können nur noch bestimmte, von der Schule festgelegte Apps verwendet werden. Lehrkräfte können während dieser Zeit die Bildschirme der iPads von Schülerinnen und Schülern über das MDM-System der Schule einsehen. Am Nachmittag ist der Schulmodus nicht aktiv und eine Kontrolle der Bildschirme weder zulässig noch technisch möglich. Für die Nutzung von iPads gelten die "Nutzungsregeln für das iPad" (siehe Anlage 5). Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregeln behält sich die Schule das Recht vor, ein Nutzungsverbot für das iPad in der Schule auszusprechen.

Darüber hinaus gelten die folgenden vom Schulforum beschlossenen Regeln:

- Die iPads dürfen in der Pause nicht genutzt werden. Schülerinnen und Schülern, die in der Pause mit dem iPad lernen wollen, wird dafür ein Raum zur Verfügung gestellt. Dieser Raum (A 008) ist Silentium-Raum und muss Ruhe gewährleisten – wer den Raum verlässt, bleibt draußen.
- Auf den Gängen darf das iPad nicht genutzt werden, es bleibt in der Schultasche.
- Im Unterricht bleibt das iPad zunächst in der Schultasche, erst auf Aufforderung der Lehrkraft darf es benutzt werden.
- Nach der sechsten Stunde darf das iPad genauso wie das Handy von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

IV. Nutzung von Microsoft 365

Schülerinnen und Schüler ist es nicht gestattet, mit ihrem Schüleraccount in Microsoft Teams eigene Schülerteams zu erstellen. Jedes Team muss von einer Lehrkraft erstellt und betreut werden. Alle Schülerteams können durch die Schule ohne Ankündigung gelöscht werden.

C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätige Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl. § 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO).

Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.

E. Anlagen

Anlage 1: Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

Anlage 2: Verhaltensregeln für die digitale Kommunikation

Anlage 3: Vereinbarung für die digitale Kommunikation Elternhaus – Schule

Anlage 4: Verhaltensregeln für IT-Räume

Anlage 5: Nutzungsregeln für das iPad

Anlage 1 der Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

- Digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, sie bleiben aber während der Unterrichtszeit in einem komplett geräuschlosen Zustand. Ausnahmen werden von der jeweiligen Lehrkraft ausgesprochen.
- 2. Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur zu Lernzwecken genutzt werden, die Lehrkraft gibt hierfür die Erlaubnis.
- 3. Während Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben usw. ist die Nutzung von digitalen Endgeräten verboten. Ein Nutzungsversuch wird als Unterschleif gewertet.
- 4. Das schuleigene WLAN wird nur von der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken freigegeben. Eine unterrichtsfremde Beschäftigung während dieser Phase wird sanktioniert.
- 5. Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Textmitteilungen und Sounddateien ist untersagt.
- 6. Wird gegen die vorangegangenen Regeln verstoßen, hat die Lehrkraft das Recht, das Gerät einzubehalten. Dieses kann nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt werden.
- 7. Bei mehreren Verstößen findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und dem Schüler bzw. der Schülerin statt. Maßnahmen zur Verhaltensänderung werden besprochen.
- 8. Beim Verdacht, dass sich strafbare Inhalte auf dem digitalen Endgerät befinden, können strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Anlage 2 der Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Verhaltensregeln für Videokonferenzen

Vorbereitung der Videokonferenz:

- Ist mein Endgerät geeignet, um an der Videokonferenz teilzunehmen?
 (MS Teams App installiert und angemeldet ODER Teams im Browser geöffnet und angemeldet)
- An welchem Ort werde ich teilnehmen? Ist meine Privatsphäre gewahrt, was kann/darf man im Hintergrund sehen? Sind die Lichtverhältnisse in Ordnung und kann man mich ggf. gut sehen (Fenster/Lichtquelle nicht hinter euch)? Bin ich dort ungestört (Geräusche, andere Personen)?
- Habe ich die benötigten Unterlagen zurechtgelegt?
 Z. B. Hausaufgaben, Fachbuch, Hefte, einen Block und Stifte um etwas zu notieren.

Während der Videokonferenz:

- Überprüfe, ob man dich gut hören und/oder sehen kann.
- Mache dich mit dem Programm vertraut: Wo kann man Bild und Ton ein- und ausschalten, wo ist ggf. die Chatfunktion usw.
- Schalte das Mikrofon dann stumm und lasse es stumm. Die Lehrkraft hat das Wort.
- Achte auf einen höflichen Umgangston.
- Unterlasse alle Aktionen, die den Unterricht per Videokonferenz stören.
- Die Zugangsdaten für Videokonferenzen (Zugangslink, eigene Zugangsdaten für Teams etc.) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Das Mitschneiden von Ton und/oder Bild ist verboten! Illegale Mitschnitte können zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen!
- Nimm stets nur alleine teil. Andere Personen (z. B. Eltern) dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen anwesend sein. Wende dich in diesem Fall an die Lehrkraft.

Anlage 3 der Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Vereinbarung für die digitale Kommunikation Elternhaus – Schule

(per dienstlicher E-Mail bzw. Schulmanagementsystem)

Möglich Inhalte:

Eltern:

- Terminvereinbarungen für Sprechstunden
- Allgemeine Auskünfte ohne datenschutzrechtliche Relevanz
- keine Notenauskünfte
- keine Hausaufgabenauskünfte
- Beschwerden werden nicht über digitale Nachrichten geäußert

Lehrer:

- Bitte um Terminvereinbarung
- Einfordern von Leistungsnachweisen, Attesten, Entschuldigungen, ausstehende Kosten für Papiergeld, Wandertage etc.

Zeitliche Abläufe:

- Lehrkräfte beantworten – außer im Fall einer Absenz – innerhalb von zwei Schultagen die eingegangenen digitalen Nachrichten.

Grundsätzlich gilt: Das persönliche Gespräch hat immer Vorrang.

Anlage 4 der Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Verhaltensregeln für EDV-Räume

- Das Einnehmen von Speisen und Getränken in den EDV-Räumen ist verboten!
 Speisen und Getränke dürfen nur im Rucksack bzw. in der Schultasche in die EDV-Räume gebracht werden.
- Die empfindliche Displayoberfläche der Bildschirme darf nicht berührt werden, außer zu Reinigungszwecken nach Genehmigung der Aufsicht führenden/unterrichtenden Lehrkraft.
- 3. Jede Benutzerin/jeder Benutzer bedient ausschließlich die ihr/ihm zugewiesenen Geräte.
- 4. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen, Stühle zurechtzurücken und Abfall zu entsorgen.
- 5. Tastaturabdeckungen für den Anfangsunterricht sind sorgsam zu behandeln.
- 6. Die Verwendung von mitgebrachten USB-Sticks und/oder anderen Datenträgern sowie privaten Notebooks, Tablets und Smartphones ist untersagt. Ausnahmen sind nur für schulische Zwecke möglich und müssen durch die unterrichtende Lehrkraft (nach Überprüfung auf Virenfreiheit) im Einzelfall genehmigt werden.
- 7. Jede Person darf sich nur mit der eigenen Benutzerkennung in das Netzwerk einwählen. Das Passwort muss geheim gehalten und ggf. geändert werden. Die Kenntnis eines fremden Passwortes ist der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Vor Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich jede Person vom System abmelden. Für Handlungen, die unter einem Benutzeraccount erfolgen, kann der/die Accountbesitzer/in verantwortlich gemacht werden.
- 8. Auf schulischen Datenträgern dürfen keine privaten Daten abgelegt werden. Die von Schülerinnen/Schülern erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten können grundsätzlich von Lehrkräften, Systembetreuern und der Schulleitung kontrolliert werden. Sie dürfen alle Aktivitäten am Rechner beobachten und jederzeit eingreifen. Die Internetverbindungsdaten (Nutzername, aufgerufene Webseiten, Datenmenge) im Schulnetz werden aus Gründen der IT-Sicherheit protokolliert. Diese Daten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Am Schuljahresende werden die von den Schülerinnen und Schülern im Schulnetz gespeicherten Daten und Verzeichnisse gelöscht.

Anlage 5 der Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren

Nutzungsregeln für das iPad

